

SV ARMINIA VECHELDE von 1921 e.V.

Beitragsordnung zum 01.10.2023



§1 Grundlage

Die Beitragsordnung regelt den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die Gebühren auf der Grundlage der §13 der Satzung in der Fassung vom 17.09.2010. Mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2023 wurde der monatliche Mitgliedsbeitrag gem. §4 neu festgelegt.

§2 Beitragsarten

Die an die Vereinskasse zu entrichtenden Beiträge sind unabhängig von der betriebenen Sportart. Sie enthalten die an die Kreis- und Landessportbund sowie an die jeweiligen Fachverbände zu zahlende Beiträge.

Von den Abteilungen des Vereins können zur Abdeckung sportartbedingter Sonderausgaben Zusatzbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Verwendung durch abteilungsinterne Beschlüsse zu regeln sind. Die Abteilungen sind selbst zum Einzug dieser Zusatzbeiträge berechtigt.

§3 Zahlungsweise und Zahlungstermine

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Eintrittserklärung. Der Beitrag wird im Regelfall durch das kostengünstige Lastschrift-Einzugs-Verfahren (SEPA Mandat) halbjährlich im März und September für das jeweilige Halbjahr erhoben. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar an den Kassenwart erfolgen. In diesem Fall ist das Mitglied für den rechtzeitigen Zahlungseingang verantwortlich. Der halbjährliche Zahlungseingang muss dann spätestens bis 1.3. / 1.9. d.J. erfolgen. Auf §6 der Beitragsordnung wird verwiesen.

Der Beginn der Beitragsberechnung erfolgt mit dem Monat der Eintrittserklärung und wird zum darauffolgenden Zahlungstermin fällig. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt bei fristgerechter Kündigung gemäß § 12 der Satzung mit dem Vereinsaustritt am Ende eines Kalenderhalbjahres.

§4 Beitragshöhe

Die Monatsbeiträge betragen

1. Kinder und Jugendliche (U18)	€ 12,-
2. Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 17,-
3. Ermäßigte Mitglieder (Schüler, Studenten, Ü50, Rentner)	€ 12,-
4. Familien: Ab 3. Person im Haushalt *	Frei
5. Ehrenmitglieder	Frei

*. Leben in einem Haushalt mehr als 2 beitragspflichtige Mitglieder, so wird der Mitgliedsbeitrag nur für die beiden günstigsten Familienmitglieder erhoben.

Beispiele: 3 minderjährige Geschwister = 24€; Vater+2 mdj. Kinder = 24€; Vater+Mutter+1 mdj. Kind = 29€

Die Möglichkeit der Beitragsermäßigung nach § 5 dieser Beitragsordnung bleibt unberührt.

§5 Beitragsermäßigung

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

Das Mitglied hat dies mit ausreichender Begründung schriftlich zu beantragen und den Antrag jährlich zu erneuern.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen.

§6 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15€. Sie wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.

Erfolgt die Beitragszahlung nicht mittels Sepa-Mandats (Lastschriftinzug), kann das Mitglied mit den Verwaltungsmehrkosten von € 3,-/Jahr belastet werden.

Für jede Mahnung werden € 3,- Mahngebühr je Mitglied fällig.

§7 Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive, erwachsene Mitglied der Fußballabteilung ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand organisiert und rechtzeitig angekündigt. Zu den Arbeitseinsätzen zählen beispielsweise der Jätetag aber auch Aktivitäten zum Planen und zur Durchführung des Aue Cups, Straßenfestes oder anderer Vereins-Veranstaltungen. Falls ein Mitglied seine Arbeitsstunden nicht geleistet hat, so können mit der ersten Beitragszahlung des folgenden Kalenderjahres pro fehlender Arbeitsstunde € 10,- fällig werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Mitglieder, die ehrenamtlich ein Amt bekleiden, wie z.B. Jugendbetreuer und Vorstandsmitglieder und damit ihre Pflichtstunden im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ableisten.

§8 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 1. Oktober 2023.

gez.: Der Vorstand

Vechelde 16.09.2023